

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022

A. Problem und Ziel

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben. In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder musste in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben - z.B. zur Unterstützung der Gesundheitsämter - abgezogen werden und die Vorbereitungsarbeiten für den Zensus 2021 konnten nicht wie geplant durchgeführt werden. Eine planmäßige Durchführung des Zensus im Mai 2021 kann daher nicht mehr sichergestellt werden.

B. Lösung

Der Stichtag des Zensus wird um ein Jahr verschoben und die erforderlichen Datenlieferungen werden an den neuen Zensusstichtag angepasst. Für den Fall, dass aufgrund der Corona-Pandemie oder anderen zwingenden Gründen eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

C. Alternativen

Um den Zensus zu verschieben, müssen das Zensusgesetz und das Zensusvorbereitungsgesetz geändert werden; insoweit gibt es zu dem Entwurf keine Alternative.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehen im Statistischen Bundesamt in 2021 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 62,9 Mio. Euro. Für das Informationstechnikzentrum Bund beträgt der Vollzugaufwand (Personal- und Sachausgaben sowie IT-Aufwände) in 2021 ca. 33,7 Mio. Euro, in den Folgejahren reduziert sich dieser wie folgt:

- 2022: 21 Mio. Euro
- 2023: 15 Mio. Euro
- 2024: 9,4 Mio. Euro.

Hierin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände für den Aufbau und Betrieb der erforderlichen Hardwarekomponenten sowie Lizenzen im Applikationsbetrieb des Informationstechnikzentrum Bund von insgesamt ca. 12,3 Mio. Euro. Die Aufwände für die Wartung und Pflege dieser Komponenten betragen insgesamt ca. 15,8 Mio. €. Für die Sicherstellung des IT-Betriebs werden Haushaltsmittel für externe Unterstützungsleistungen von insge-

samt ca. 37,3 Mio. Euro benötigt. Zur dauerhaften IT-Betreuung sind Personal- und Sachausgaben von insgesamt 13,6 Mio. Euro zu erwarten. Die Ausgabenbedarfe des Statistischen Bundesamtes und des Informationstechnikzentrums Bund werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Es werden keine zusätzlichen Informationspflichten eingeführt, sondern lediglich um ein Jahr verschoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 62,9 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf die Verlängerung von Zeitverträgen im Statistischen Bundesamt und auf Anpassungen an den bestehenden Fachanwendungen zurückzuführen.

Die Kosten der Statistischen Landesämter wurden aktuell noch nicht quantifiziert.

F. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021

Das Zensusvorbereitungsgesetz 2021 (Vollzitat) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird die Angabe „2018 und 2020“ durch die Angabe „2018, 2020 und 2021“ ersetzt.
4. § 9a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
5. § 12 Absatz 3 wird das Wort „einmalig“ gestrichen und werden nach dem Wort „Aufforderung“ die Wörter „sowie zum 1. März 2021 innerhalb von vier Wochen“ eingefügt.
6. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. eine zusätzliche Übermittlung nach § 8 Absatz 1 anzuordnen,
2. eine zusätzliche Übermittlung nach § 8 Absatz 2 anzuordnen,
3. eine zusätzliche Übermittlung nach § 8 Absatz 3 anzuordnen,

4. eine zusätzliche Übermittlung nach § 12 Absatz 3 anzuordnen,

soweit dies erforderlich ist, um in Abhängigkeit von einer Verschiebung des Zensusstichtags durch Rechtsverordnung nach § 36a Nummer 1 des Zensusgesetzes 2022 eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu erreichen.“

Artikel 2

Änderung des Zensusgesetzes 2021

Das Zensusgesetz 2021 (Vollzitat) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „16. Mai 2021“ durch die Angabe „15. Mai 2022“ ersetzt.
3. In § 4 Absatz 1 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „2021“ durch die Angabe „2022“ ersetzt und nach den Wörtern „(BGBl. I S. 388)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom (Fundstelle dieses Gesetzes einfügen)“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:

„1a. zum Stichtag 7. Februar 2021 für jede gemeldete Person die Daten zu den Merkmalen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 17, 23 und 27,“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „15. November 2020“ durch die Angabe „14. November 2021“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 wird die Angabe „15. August 2021“ durch die Angabe „14. August 2022“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 wird das Wort „und“ durch das Wort „bis“ ersetzt.
6. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 17“ wird die Angabe „Absatz 1“ eingefügt.
 - b) Die Angabe „Nummer 1“ wird durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.
7. In § 17 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.
8. In § 21 Absatz 1 wird die Angabe „Nummer 1“ durch die Angabe „Nummer 1a“ ersetzt.
9. Nach § 36 wird folgender § 36a eingefügt:

„§ 36a

Verordnungsermächtigung

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. den Zensusstichtag in § 1 Absatz 1 zu verschieben,
2. den Zeitpunkt in § 4 Absatz 1 zu ändern,
3. die Zeitpunkte der Übermittlungen der Meldebehörden nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a, 2 und 4 zu ändern,
4. eine zusätzliche Übermittlung der Meldebehörden im Umfang der Übermittlung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a festzulegen,
5. festzulegen, dass für die Stichprobenziehung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 die nach Nummer 4 festgelegte zusätzliche Übermittlung der Meldebehörden anstelle der Übermittlung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a maßgeblich ist,
6. festzulegen, welcher Aktualisierungsstand des Steuerungsregisters nach § 3 Zensusvorbereitungsgesetz 2021 nach § 17 Absatz 1 Satz 3 dieses Gesetzes maßgeblich ist und
7. festzulegen, dass für die Mehrfachfallprüfung nach § 21 Absatz 1 die nach Nummer 4 festgelegte zusätzliche Übermittlung der Meldebehörden anstelle der Übermittlung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a maßgeblich ist,

soweit dies erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Zensus 2022 zu gewährleisten.“

10. In § 12 Absatz 1 Satz 1, § 17 Absatz 1 Satz 3, § 24 Absatz 3, § 27 Satz 1 und 2, § 28 Einleitungssatz und Nummer 1, § 33 Absatz 2 Satz 1 und § 34 Satz 1 und 2 wird die Angabe „2021“ jeweils durch die Angabe „2022“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit der Corona-Krise haben sich in Deutschland erhebliche Einschränkungen des öffentlichen Lebens, aber auch bei der Aufgabenerfüllung der Verwaltung ergeben.

In den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder musste in erheblichem Umfang Personal für andere Aufgaben - z.B. zur Unterstützung der Gesundheitsämter - abgezogen werden. Das Steuerungsregister nach Abschnitt 2 des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021 wird daher nicht rechtzeitig den erforderlichen Qualitätsstand aufweisen, um die Stichprobenziehung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 Zensusgesetz 2021 mit hinreichendem Vorlauf für die Erhebungsorganisation durchführen zu können. Ähnlich ist die Situation in den Kommunen, wo nach den Planungen der Statistischen Landesämter die Mehrzahl der "weiteren Erhebungsstellen" nach § 19 Zensusgesetz 2021 eingerichtet werden soll. Im Zusammenwirken der beiden Faktoren (Qualitätsstand Steuerungsregister für die Stichprobenziehung, Einrichtung weiterer Erhebungsstellen) kann ein Zensus zum bisher vorgesehenen Stichtag im Mai 2021 nicht mehr sichergestellt werden.

Eine Verschiebung des Stichtags ist notwendig, um die qualitativen Anforderungen an den Zensus – insbesondere mit Blick auf die Feststellung der amtlichen Einwohnerzahlen – zu erfüllen. Die Qualitätsanforderungen sind aufgrund der Bedeutung der Zensusergebnisse für wichtige ökonomische, soziale und politische Entscheidungen nicht reduzierbar.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Stichtag des Zensus wird um ein Jahr verschoben. Im erforderlichen Umfang werden Datenlieferungen öffentlicher Stellen terminlich angepasst. Für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

III. Alternativen

Um den Zensus zu verschieben, müssen das Zensusgesetz und das Zensusvorbereitungsgesetz geändert werden; insoweit ist der Entwurf alternativlos.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit den völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar. *[Die Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union*

wird derzeit mit der Europäischen Kommission geklärt und die Formulierung dann entsprechend angepasst]

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Gesetz bewirkt keine Rechts- oder Verwaltungsvereinfachung.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf berührt keine Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Das Vorhaben entspricht den Zielen der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Indikatoren der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie sind nicht einschlägig.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 entstehen im Statistischen Bundesamt in 2021 zusätzliche Mehrausgaben in Höhe von 62,9 Mio. Euro. Für das Informationstechnikzentrum Bund beträgt der Vollzugsaufwand (Personal- und Sachausgaben sowie IT-Aufwände) in 2021 ca. 33,7 Mio. Euro, in den Folgejahren reduziert sich dieser wie folgt:

- 2022: 21 Mio. Euro

- 2023: 15 Mio. Euro

- 2024: 9,4 Mio. Euro.

Hierin enthalten sind einmalige Umstellungsaufwände für den Aufbau und Betrieb der erforderlichen Hardwarekomponenten sowie Lizenzen im Applikationsbetrieb des Informationstechnikzentrum Bund von insgesamt ca. 12,3 Mio. Euro. Die Aufwände für die Wartung und Pflege dieser Komponenten betragen insgesamt ca. 15,8 Mio. €. Für die Sicherstellung des IT-Betriebs werden Haushaltsmittel für externe Unterstützungsleistungen von insgesamt ca. 37,3 Mio. Euro benötigt.

Zur dauerhaften IT-Betreuung sind Personal- und Sachausgaben von insgesamt 13,6 Mio. Euro zu erwarten. Die Ausgabenbedarfe des Statistischen Bundesamtes und des Informationstechnikzentrums Bund werden finanziell und stellenmäßig im Gesamthaushalt ausgeglichen.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der einmalige Erfüllungsaufwand um rund 62,9 Mio. Euro. Dies ist insbesondere auf die Verlängerung von Zeitverträgen im Statistischen Bundesamt und auf Anpassungen an den bestehenden Fachanwendungen zurückzuführen.

Die Kosten der Statistischen Landesämter wurden aktuell noch nicht quantifiziert.

5. Weitere Kosten

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucher. Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Der Gesetzentwurf ist gleichstellungspolitisch neutral.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen haben keine Auswirkungen für Verbraucherinnen und Verbraucher.

Gleichstellungspolitische oder demografische Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Das Gesetz ist gleichstellungspolitisch neutral.

VII. Befristung; Evaluierung

Das Gesetz regelt lediglich den Zensus für das Jahr 2022. Eine zusätzliche Befristung ist daher nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes 2021)

Zu Nummer 1 und 2

Dies sind Folgeänderungen aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Nummer 3

Die zusätzlichen Datenübermittlungen nach a) und b) stellen sicher, dass das Steuerungsregister bezogen auf den neuen Zensusstichtag die für die Durchführung des Zensus notwendige Aktualität aufweist.

Die zusätzliche Datenübermittlung nach c) erfolgt, um den Bestand der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung ein Jahr vor dem Stichtag zu aktualisieren.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a)

Dies ist eine Folgeänderung aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Buchstabe b)

Die im Rahmen der Pilotdatenlieferung übermittelten Daten werden auch zur Prüfung und Weiterentwicklung der Programme zur Durchführung des Zensus genutzt. Dabei handelt es sich u.a. um die Programme der Haushaltegenerierung. Corona-bedingt (u.a. wegen Abzug von Personal zur Unterstützung der Gesundheitsämter) haben die Tests noch nicht den geplanten Stand erreicht, so dass die Testdaten länger benötigt werden. Bei einer Löschung der Pilotdatenlieferung zum 13. Januar 2021 entstünde durch die Zensusverschiebung außerdem eine Testdatenlücke von über einem Jahr. Diese Testdatenlücke würde die Qualität der Ergebnisse gefährden, weil neue Erkenntnisse aus dem Fortschritt der Zensusarbeiten und die auf dieser Grundlage weiterentwickelten Programme zur Haushaltegenerierung nicht anhand von tatsächlichen Daten überprüft werden könnten.

Zu Nummer 5

Wegen der Verschiebung des Zensus um ein Jahr muss auch die Aktualisierung des Bestandes der Auskunftspflichtigen für die Gebäude- und Wohnungszählung ein Jahr später erneut erfolgen. Die Lieferung der Aktualisierungsdaten in 2020 ist bereits erfolgt. Die Verarbeitung der übermittelten Daten läuft bereits und soll fortgeführt werden, um die Datengrundlage kontinuierlich zu optimieren. Eine Aktualisierung im Jahr 2021 ist notwendig, um den Eigentümerbestand so nah wie möglich am Stichtag abzubilden.

Zu Nummer 6

Für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zensusgesetzes 2021)

Zu Nummer 1

Dies ist eine Folgeänderung aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Nummer 2

Dies ist die Kernregelung zur Verschiebung des Zensus. Der Stichtag des Zensus wird um ein Jahr verschoben. Dadurch soll gewährleistet werden, dass trotz der Auswirkungen der Corona-Pandemie ein qualitativ hochwertiger Zensus durchgeführt werden kann.

Zu Nummer 3

Dies ist eine Folgeänderung aus der Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 5 Absatz 1 ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes.

Die zusätzliche Lieferung nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a und die Verschiebung der Lieferung nach § 5 Absatz 2 Nummer 2 sind erforderlich, um für die Ziehung der Stichprobe und der ergänzenden Stichprobe nach § 12 Absatz 1 Satz 1 und 2 aktuelle Datengrundlagen zu haben. Die Lieferung der Aktualisierungsdaten nach Nummer 1 ist bereits erfolgt. Die Verarbeitung der bereits übermittelten Daten läuft und soll fortgeführt werden, um die Datengrundlage kontinuierlich zu optimieren. Eine erste Aktualisierung im Jahr 2021 ist notwendig, um den Anschriftenbestand so nah wie möglich am Stichtag abzubilden. Eine Ziehung der Stichprobe auf Basis der Lieferung nach Nummer 1 wäre nicht möglich, da der zeitliche Abstand zum verschobenen Stichtag zu groß wäre. Eine weitere Aktualisierung im Jahr 2021 ist notwendig, um den Anschriftenbestand für die ergänzende Stichprobe so nah wie möglich am Stichtag abzubilden.

Zu Nummer 5

Die nach § 5 Absatz 2 Nummer 1a zu übermittelnden Angaben dienen der technischen Durchführung des Zensus und sind daher Hilfsmerkmale.

Zu Nummer 6

Mit der Ergänzung der Angabe „Absatz 1“ wird klargestellt, dass mit dem in § 12 Absatz 1 Satz 1 enthaltenen Verweis auf „§ 17 Satz 1“ auf „§ 17 Absatz 1 Satz 1“ verwiesen wird. Insoweit wird ein redaktionelles Versehen aus dem Zensusgesetz 2021 vom 26. November 2019 (BGBl. I 2019, 1851 ff.) bereinigt.

Die Änderung des Verweises von „Nummer 1“ zu „Nummer 1a“ ist erforderlich, damit für die Stichprobenziehung ein aktueller Datenbestand verwendet wird.

Zu Nummer 7

Die Änderung des Verweises von „Nummer 1“ zu „Nummer 1a“ ist erforderlich, damit für die Stichprobenziehung ein aktueller Datenbestand verwendet wird.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Die Mehrfachfallprüfung soll u.a. für den Datenbestand erfolgen, der Grundlage für die Stichprobenziehung nach § 12 Absatz 1 Satz 1 ist.

Zu Nummer 9

Für den Fall, dass bei einer längeren Fortdauer der Corona-Pandemie oder einer anderen besonderen Lage eine erneute Verschiebung des Zensusstichtags erforderlich werden sollte, wird die Bundesregierung ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die notwendigen Anpassungen durch Rechtsverordnung vorzunehmen.

Zu Nummer 10

Dies ist eine Folgeänderung aus der Änderung des Zensusvorbereitungsgesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten.